

Die Anerkennung als Beweismittel würde auch der eigentlichen Ziel- und Aufgabenstellung des strafprozessualen Prüfungsstadiums zuwiderlaufen, begründet über das Vorliegen der Voraussetzungen und Notwendigkeit der Einleitung von Ermittlungsverfahren zu entscheiden und nicht die ursprünglich dem Strafverfahren obliegende offizielle Beweisführung zur Straftat und zum Täter vorwegzunehmen. Auch würde die Veredelung der Verdächtigenaussage zum Beweismittel keine "Verfahrensvorteile" bringen, bliebe doch das Erfordernis, jedes Geständnis ohnehin auf seinen Wahrheitsgehalt zu prüfen.

Ausgehend von diesen skizzierten Grundpositionen bleibt festzustellen, daß die Verdächtigenaussage im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in erster Linie bedeutsam dafür ist, über die Voraussetzungen und die Notwendigkeit der Einleitung eben dieses Ermittlungsverfahrens zu entscheiden, und diese Entscheidung begründen zu können. Darüber hinaus bestimmen die Aussagen des Verdächtigen maßgeblich Richtung und Inhalt weiterer Beweisführungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren (evt. auch bei der weiteren Verdachts-hinweisprüfung), und dies sowohl bei Bestätigung der Aussagen durch dessen Vernehmungen als Beschuldigter als auch bei Widerruf dieser Aussagen in der Erstvernehmung des Beschuldigten

Erst an dritter Stelle stehen die von den Autoren unterstützten, mit der Beweisrichtlinie festgeschriebenen<sup>1</sup> Möglichkeiten, als strafprozessuales Beweismittel auch diejenigen Erklärungen, die Beschuldigte in einer gegebenenfalls vorangegangenen Verdächtigenbefragung gemacht haben, sofern sie diese in späteren Beschuldigtenvernehmungen ausdrücklich zum Gegenstand ihrer Aussagen gemacht haben. Diese Festschreibung<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß - Beweisrichtlinie - vom 15. Juni 1988